

**Beschluss**  
**der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des**  
**Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des**  
**Bundesgerichtshofs**

**Beschluss zum Referentenentwurf (BMJ) eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten**

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs begrüßen und unterstützen grundsätzlich gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit. In der Pandemie wurden wertvolle Erfahrungen mit der Durchführung von mündlichen Verhandlungen mit Videokonferenztechnik gesammelt und die Zahl der mündlichen Verhandlungen mit Videokonferenztechnik erheblich gesteigert. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung der Videokonferenztechnik müssen sich aber in die bewährten, teils verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsätze des Zivilprozessrechts einfügen und die technische Realisierbarkeit und den finanziellen Rahmen in personeller und sachlicher Hinsicht beachten.

Der Referentenentwurf wird diesen Anforderungen nicht gerecht und ist deshalb überarbeitungsbedürftig.

**Die Präsidentinnen und Präsidenten fordern den Verzicht auf die Begründungspflicht und auf die selbständige Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Ablehnung der Videoverhandlung.** Die mündliche Verhandlung ist das Kernstück des Zivilprozesses. Die Entscheidung, welche Verfahrensweise konkret sachlich notwendig ist, fällt in die originäre Kompetenz und Verantwortung der/des mit der Sache befassten Vorsitzenden und muss der Vielgestaltigkeit der Zivilprozesse Rechnung tragen. Dies verkennt die im Entwurf vorgesehene Regelung in § 128a Abs. 2 S. 2 bis 4 und Abs. 7 ZPO-E. Auch im Fall eines übereinstimmenden Antrags der Parteien auf Durchführung einer Videoverhandlung muss der/dem Vorsitzenden ein

ausreichender Ermessensspielraum verbleiben, ob in Präsenz oder per Videokonferenz verhandelt wird. In vielen Fällen wird eine mündliche Verhandlung in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten weiterhin den Vorzug verdienen, sei es, um dem Gericht im Interesse der Sachaufklärung einen unmittelbaren Eindruck von den Parteien zu verschaffen, sei es wegen der Eignung eines persönlichen Gesprächs zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung. Das vorgesehene Begründungserfordernis an einen ablehnenden Beschluss und die Beschwerdemöglichkeit stellen einen nicht akzeptablen Systembruch dar. Prozessleitende Verfügungen sind zu Recht – insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens – nicht selbstständig angreifbar. Durch das Beschwerderecht sind hingegen Verfahrensverzögerungen zu erwarten. Die Ausgestaltung des § 128a Abs. 7 ZPO-E stellt Arbeitsweise und Verfahrensführung in die Disposition der Parteien.

**§ 128 a Abs. 4, 5 ZPO-E erlaubt mit der „vollvirtuellen Verhandlung“ größtmögliche örtliche Flexibilität für Gericht und Prozessbeteiligte.** Die Möglichkeit, sich zu einer Videoverhandlung von verschiedenen Orten zuzuschalten, bedarf aber der Prüfung, wie bei dieser Verfahrensweise der Öffentlichkeitsgrundsatz und die Würde der Gerichtsverhandlung gewahrt bleiben, Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten geschützt werden können und damit allseitige Akzeptanz hergestellt werden kann.

**Die Vorschläge zur audiovisuellen Aufzeichnung** der Beweisaufnahme gefährden – wie die entsprechenden Vorschläge im Strafprozess – die Wahrheitsfindung. Die Bild- und Tonaufzeichnung ist geeignet, Zeugen mindestens unbewusst in ihrer Aussagefähigkeit und -bereitschaft zu beeinträchtigen. Der Zusammenhang zwischen Protokoll und Gestaltung der Rechtsmittelinstanzen wird im Gesetzentwurf nicht erörtert. Für die automatisierte Transkription von Sitzungsniederschriften mit dem erforderlichen Grad an Zuverlässigkeit fehlen derzeit noch die technischen Voraussetzungen. Der vorhandene Personalkörper hat nicht annähernd die Kapazität, um die Transkription manuell zu erledigen. Entsprechend dem zu erwartenden technischen Fortschritt bietet es sich an, neben dem herkömmlichen Protokoll Pilotversuche zur Tonaufzeichnung und automatisierten Transkription durch Öffnungs- und Experimentierklauseln zu ermöglichen.

Der Vorschlag, die Vornahme einer **Beweisaufnahme im Wege einer Bild- und Tonübertragung** im weiteren Umfang als bisher zuzulassen, ist zu begrüßen. Auch hier muss die Entscheidung über die Art und Weise der Durchführung der Beweisaufnahme aber weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegen und darf nicht in einem gesonderten Zwischenrechtsbehelf überprüfbar sein.